

# Ausfertigung

## OBERVERWALTUNGSGERICHT MECKLENBURG-VORPOMMERN

Aktenzeichen:

1 O 4/13

6 B 382/12 VG Schwerin



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



- Antragsteller, Beschwerdeführer und Erinnerungsführer -

gegen

Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim,  
Puttitzer Straße 25, 19370 Parchim

- Antragsgegner -

wegen

Staatsangehörigkeitsrecht und Ablehnung der PKH;  
hier: Erinnerung gegen Kostensatz

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern am

17. Juni 2014

durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich

als Einzelrichter

beschlossen:

Die vom Antragsteller sinngemäß erhobene Erinnerung vom 27. Februar 2013 gegen den Kostenansatz in der Kostenrechnung vom 21. Februar 2013 (Kassenzichen 3701130001535) wird zurückgewiesen, da das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Senatsbeschluss vom 21. Januar 2013 die Beschwerde gegen den die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 12. Dezember 2012 – 6 B 382/12 – (Ziffer 1 des Tenors) zurückgewiesen hat und der angegriffene Kostenansatz insoweit zu Recht für das entsprechende gerichtliche Tätigwerden erfolgt ist; auch im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die angegriffene Erhebung einer Gebühr von 50,00 EUR nach Nr. 5502 KV GKG a. F. rechtsfehlerhaft sein könnte.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Sperlich

**Ausgefertigt:**

Greifswald, 18. Juni 2014

Offel-Stolzenburg, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

